

1. **Schuldnerin: Comet Textil- und Haushaltsgeräte-Vertrieb und Reisevermittlung GmbH**, Tonwerkstrasse 1, D-74869 **Schwarzach**
2. **Bemerkungen:** Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets und Vollzug des Konkurses in der Schweiz
Der Insolvenzeröffnungsbeschluss des Amtsgerichts Mosbach (Baden-Württemberg) vom 11.01.2002 im Verfahren gegen die Comet Textil- und Haushaltsgeräte-Vertrieb und Reisevermittlung GmbH, D-74869 Schwarzach, vertreten durch Rechtsanwalt Helmut Eisner, Insolvenzverwalter, Josef-Schmitt-Strasse 10, D-97922 Lauda-Königshofen, Deutschland, dieser vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. R. Däppen, Bahnhofstrasse 8, 7000 Chur, wurde gemäss Verfügung des Konkursrichters des Bezirkes Plessur, Chur, mit Wirkung ab 13. Mai 2002, für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannt.
Gleichzeitig wurde über das in der Schweiz gelegene Vermögen des Gemeinschuldners der Konkurs eröffnet.
Art des Verfahrens: gemäss Art. 170 ff. IPRG
Eingabefrist für pfandgesicherte sowie privilegierte Forderungen der 1. und 2. Klasse gemäss Art. 219 Abs. 4 SchKG von Gläubigern mit Wohnsitz in der Schweiz bis 08. Juli 2002.
Zusätzlich werden auch alle übrigen Gläubiger mit Wohnsitz in der Schweiz aufgefordert, sich innert der Eingabefrist beim Konkursamt schriftlich zu melden (keine Forderungseingabe), weil sie später bei der Anerkennung des ausländischen Kollokationsplanes durch das zuständige schweizerische Gericht anzuhören sind, Art. 173, Abs. 3 IPRG. Diese Gläubiger werden im Übrigen auf das ausländische Konkursverfahren verwiesen.
Konkursamt des Bezirkes Plessur
7001 Chur
(00500570)